



## **Satzung des Basketball Club Dresden e.V.**

18.12.2019

### **§ 1 NAME, SITZ UND VEREINSFARBEN**

- (1) Der am 21.08.2007 in Dresden durch die Fusion des Basketballvereins Zschachwitz 1995 und der Basketballabteilung des Sportvereins Gymnasium Dreikönigschule gegründete Verein führt den Namen „Basketball Club Dresden e.V.“, in Kurzform „BC Dresden“ oder „BCD“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 2668 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

### **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, vornehmlich des Basketballspiels.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von sportlichen Spiel-, Trainings- und Leistungsübungen, durch die Austragung von sportlichen Wettkämpfen, durch die Ausrichtung von und Teilnahme an sportbezogenen Bildungsangeboten und Veranstaltungen, durch die Pflege regionaler und überregionaler Sportkontakte, durch die Durchführung von kinder- und jugendfördernden Maßnahmen sowie durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für diese satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Personen, die sich um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise der Satzung und den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat, sich vereinschädigend verhalten hat oder seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Sie entscheidet endgültig.

## § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung.
- (3) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge teilweise oder gänzlich stunden oder erlassen.



## § 7 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein.
- (2) Mit seiner Mitgliedschaft im Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (3) Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Mitglieder zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 13. Lebensjahr können diese Rechte entweder selbstständig oder ersatzweise durch deren jeweilige gesetzliche Vertreter ausüben. Bei jüngeren Mitgliedern werden diese Rechte allein durch deren jeweilige gesetzliche Vertreter wahrgenommen.
- (4) Wählbar in die Organämter des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 8 ORGANE UND ÄMTER DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Inhaber von Organämtern und von sonstigen Ämtern und Funktionen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung für deren Tätigkeit beschließen. Der Verein kann entgeltlich tätige Mitarbeiter beschäftigen.

## § 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

## § 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.
- (3) Der Vorstand verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und gibt dies den Vereinsmitgliedern bekannt.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer oder Prokuristen als besondere Vertreter bestimmen. Die



Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## § 11 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren einzeln gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

## § 12 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mindestens 8 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (4) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist mindestens vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, die Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden ersatzweisen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Vereinsmitglied vier Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der vorgesehenen



Tagesordnung vom Vorstand durch vereinsübliche Medien schriftlich eingeladen wurde.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von beiden Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung aller Fristen und Verfahrensweisen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist erforderlich, wenn Ein-Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

## § 14 VEREINSJUGEND

- (1) Der Verein fördert die Angelegenheiten seiner Vereinsjugend.
- (2) Der Vorstand bestimmt einen Jugendwart. Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Vereins und führt kinder- und jugendfördernde Maßnahmen durch. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel. Er vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand.

## § 15 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Zur Realisierung sowohl der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins als auch der Verwaltung von Verein, Mitgliedern, Mitarbeitern und sonstig für den Verein Tätigen als auch der Verpflichtungen des Vereins, welche sich durch die Mitgliedschaft in einer weiteren Einrichtung, etwa einem Fachverband, oder durch die satzungsmäßige Beauftragung Dritter, etwa einem Kreditinstitut, oder durch das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, etwa mit einer Versicherung, ergeben, werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten durch den Verein oder beauftragte Dritte verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Es werden Fotos der Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstig für den Verein Tätigen verarbeitet. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie Telefon, Telefax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung dieser Daten entgegensteht.
- (3) Als Mitglied verschiedener Verbände oder sonstiger Einrichtungen, etwa dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Stadtsportbund Dresden e.V., dem



Deutschen Basketballbund e.V., dem Basketballverband Sachsen e.V. und dem Basketball Spielbetrieb Dresden e.V., sowie durch die satzungsmäßige Zusammenarbeit mit beauftragten Dritten oder mit Vertragspartnern besteht die Erfordernis des Vereins, insbesondere zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Beitragseinzahlung, der Bestandsmeldung, der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes, der Anmeldung zu Bildungsangeboten und Veranstaltungen oder der Anspruchseinforderung bei Vertragsbeziehungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstig für den Verein Tätigen zu übermitteln. Die Weitergabe der Bankverbindung der Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter erfolgt ausschließlich in der Zusammenarbeit mit dem vom Verein beauftragten Kreditinstitut. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein zu Werbezwecken personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstig für den Verein Tätigen in den vom Verein genutzten Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Rundfunk- und Telemedien.

- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein an Dritte erfolgt nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Nicht erforderliche personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben. Ein Verkauf personenbezogener Daten ist nicht statthaft.
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und die Informationen zu Nichtmitgliedern werden vom Verein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt.
- (6) Den Inhabern von Organämtern oder sonstigen Ämtern sowie allen Mitarbeitern oder sonstig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Person aus dem Amt, aus dem Tätigkeitsauftrag oder als Mitglied aus dem Verein fort.
- (7) Jedes Mitglied hat bezüglich der zu seiner Person verarbeiteten Daten das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie unter bestimmten datenschutzrechtlich geregelten Voraussetzungen auf Löschung, Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern die Daten bestimmten Aufbewahrungsfristen unterliegen, werden die Daten nach dem Ablauf der Fristen gelöscht.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Basketball



---

Spielbetrieb Dresden e.V. oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports zu verwenden hat.